



Einwohnergemeinde
Hasle bei Burgdorf

Datenschutzreglement

2007

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Geltungsbereich.....	3
Artikel 2	Listenauskünfte	
	a) Grundsatz	3
Artikel 3	b) Verfahren	3
Artikel 4	c) Sperrung	4
Artikel 5	d) aus der Einwohnerkontrolle	4
Artikel 6	e) aus anderen Datensammlungen	4
Artikel 7	f) Zuständigkeit	4
Artikel 8	Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle	4
Artikel 9	Information auf Anfrage; Zuständigkeit	5
Artikel 10	Aufsichtsstelle Datenschutz	5
Artikel 11	Gebühren	
	a) Register der Datensammlungen	5
Artikel 12	b) Einsicht in eigene Akten	5
Artikel 13	c) Berichtigung und weitere Ansprüche	6
Artikel 14	Inkrafttreten	6
Auflagezeugnis		6

Datenschutzreglement (DSR)

Männliche / weibliche Schreibform Im nachstehenden Reglement wird der besseren Lesbarkeit wegen das Geschlecht der Personen nicht unterschieden. Selbstverständlich gelten alle Personenbezeichnungen in gleicher Weise für Frauen und Männer.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Hasle b.B., beschliessen gestützt auf das Organisationsreglement (OgR) der Einwohnergemeinde Hasle b.B., Art. 4, gestützt auf das Datenschutzgesetz (BSIG 152.04) Art. 12, 13, 31, 33 und 37 sowie auf das Informationsgesetz (BSIG 107.1) Art. 27 ff, folgendes

Datenschutzreglement

1. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Art. 1

Dieses Reglement ergänzt das kantonale Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986, soweit die Gegenstände gemäss Datenschutzgesetz dem kommunalen Recht zur Regelung überlassen werden.

Listenauskünfte a) Grundsatz

Art. 2

1 Die Gemeinde darf an private Personen systematisch geordnete Daten (Listen) bekannt geben.

2 Eine Bekanntgabe zu kommerziellen Zwecken ist untersagt.

3 Die Gemeinde führt Buch über die erteilten Listenauskünfte.

Diese Liste enthält Angaben über

a den Empfänger,

b die Auswahlkriterien,

c die Anzahl der in der Liste aufgeführten Personen,

d das Datum der Bekanntgabe

Diese Liste ist öffentlich.

4 Für die Abgabe auf Etiketten wird eine Bearbeitungsgebühr gemäss dem jeweils gültigen Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Hasle b.B. erhoben.

b) Verfahren

Art.3

Die erstmalige Bekanntgabe einer Listenauskunft erfolgt ausschliesslich durch Verfügung. Sie setzt ein schriftliches Gesuch voraus.

Datenschutzreglement (DSR)

- c) Sperrung** **Art. 4**
Jedermann kann von der Gemeinde verlangen, dass sie seine Daten für Listenauskünfte an private Personen sperrt. Der Nachweis eines schützenswerten Interesses ist nicht erforderlich.
- d) aus der Einwohnerkontrolle** **Art. 5**
1 Listen aus der Einwohnerkontrolle dürfen enthalten:
Name, Vorname, Beruf, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzuges, Jahrgang.

2 In der Liste aufgeführte Personen werden vor der Bekanntgabe nicht angehört.
- e) aus andern Datensammlungen** **Art. 6**
1 Die Gemeinde darf Listen aus andern Datensammlungen bekannt geben wenn
a sie keine besonders schützenswerten Personendaten enthalten;
b keine besonderen Geheimhaltungspflichten (insbesondere Stimmgeheimnis, Steuergeheimnis, Fürsorgegeheimnis) entgegenstehen;
c keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen;
d keine überwiegenden privaten Interessen (insbesondere Schutz des persönlichen Geheimbereiches, des Geschäfts- oder Berufsgeheimnisses) entgegenstehen.

2 Die Gemeinde gibt allen in der Liste aufgeführten Personen vor der erstmaligen Bekanntgabe einer bestimmten Listenauskunft Gelegenheit sich zu äussern. Sie kann diese Anhörung durch eine Bekanntmachung im Amtsblatt und im Amtsanzeiger durchführen. Bei weiteren gleichartigen Gesuchen unterbleibt eine erneute Anhörung.
- f) Zuständigkeit** **Art. 7**
1 Listenauskünfte werden erteilt an Vereine und Institutionen mit Sitz in den Gemeinden Hasle, Lützelflüh und Rüegsau. Über übrige Gesuche entscheidet der Gemeinderat.
2 Die Bürgerdienste erlassen alle Verfügungen betreffend Listenauskünfte und führen die Liste der erteilten Listenauskünfte.
- Einzel­auskünfte aus der Einwohnerkontrolle** **Art. 8**
1 Bei Einzel­auskünften aus der Einwohnerkontrolle darf die Gemeinde neben den Angaben gemäss Artikel 5, Absatz 1 bekannt geben
a neuer Wohnort nach Wegzug,
b zivilrechtliche Handlungsfähigkeit,
c Titel,
d Sprache.

2 Für Einzel­auskünfte aus der Einwohnerkontrolle genügt eine formlose Anfrage.

3 Einzel­auskünfte aus der Einwohnerkontrolle erteilen die Mitarbeiter der Bürgerdienste.

Datenschutzreglement (DSR)

Information auf Anfrage; Zuständigkeit

Art. 9

Für die Entgegennahme von formlosen Anfragen und Gesuchen um Akteneinsicht nach Informationsgesetz ist in allen Fällen der Geschäftsführer, resp. sein Stellvertreter zuständig.

Aufsichtsstelle Datenschutz

Art. 10

¹ Das jeweilige Rechnungsprüfungsorgan der Gemeinde Hasle b.B. ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Artikel 33 des Datenschutzgesetzes.

² Sie erfüllt die ihr in Artikel 34 Datenschutzgesetz zugewiesenen Aufgaben. Sie ist ausserdem dafür besorgt, dass Behördemitglieder und nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde periodisch über die Bedeutung des Amtsgeheimnisses informiert und auf die Gefahren aufmerksam gemacht werden, die das Bearbeiten von Personendaten der Gemeinde in privaten Räumen und mit privaten Personalcomputern mit sich bringt.

³ Sie orientiert die Stimmberechtigten im Rahmen des jährlichen Revisionsberichtes.

Gebühren

a) Register der Datensammlungen

Art. 11

Die Einsichtnahme in das Register der Datensammlungen ist gebührenfrei.

b) Einsicht in eigene Akten

Art. 12

¹ Auskünfte und Dateneinsicht gemäss Artikel 21 Datenschutzgesetz sind grundsätzlich gebührenfrei.

² Eine Aufwandgebühr II gemäss Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Hasle b.B. kann ausnahmsweise erhoben werden, wenn:

- a) der ersuchenden Person in den vergangenen 12 Monaten die gewünschten Auskünfte bereits mitgeteilt worden sind und kein schutzwürdiges Interesse an einer Auskunftserteilung nachgewiesen werden kann;
- b) die Auskunftserteilung einen Zeitaufwand von einer Viertelstunde übersteigt.

³ Ein schutzwürdiges Interesse gemäss Absatz 2 Buchstabe a ist insbesondere gegeben, wenn die Personendaten ohne Mitteilung an die betroffene Person verändert worden sind.

⁴ Die ersuchende Person ist über die Höhe der Gebühr vor der Auskunftserteilung in Kenntnis zu setzen. Sie kann ihr Begehren innert zehn Tagen zurückziehen.

Datenschutzreglement (DSR)

**c) Berichtigung
und weitere
Ansprüche**

Art. 13

¹ Gutheissende Verfügungen gemäss Artikel 23 und 24 Datenschutzgesetz sind grundsätzlich gebührenfrei.

² Hat die ersuchende Person zur widerrechtlichen Bearbeitung Anlass gegeben, so wird eine Bearbeitungsgebühr gemäss dem jeweils gültigen Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Hasle b.B. erhoben.

³ Für abweisende Verfügungen wird eine Bearbeitungsgebühr gemäss dem jeweils gültigen Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Hasle b.B. erhoben.

Inkrafttreten

Art. 14

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2007 in Kraft.

²Es hebt das Datenschutzreglement vom 19. Juni 1995 auf.

So beschlossen durch die Stimmberechtigten am 17. Juni 2007

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident: Der Geschäftsführer:

Hasle b.B., 17. September 2007

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Geschäftsführer bescheinigt, dass das Datenschutzreglement vom 16. Mai 2007 bis zum 15. Juni 2007 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Hasle b.B. öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

Hasle b.B., 17. September 2007

Der Geschäftsführer: